

Haushaltssatzung
des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO wird nach Beschluss des Kreistages folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	153.195.500 €
	in der Ausgabe auf	174.216.400 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	19.572.500 €
	in der Ausgabe auf	19.572.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	6.100.000€
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	45.000.000 €

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 45 v. H. der für das Haushaltsjahr 2006 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 60.000 € und mehr als 50 v. H. des Ansatzes betragen. Darunter liegende Beträge sind als geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 35.000 € entscheidet die Kämmerin und im Übrigen der Landrat, so weit nicht nach der Hauptsatzung der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig ist.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund oder Land kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Landrat oder von der Kämmerin zugestimmt werden.

§ 5

Treten gemäß § 79 GO Bbg Mehrausgaben auf, ist eine Nachtragssatzung zu erlassen. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO sind Mehrausgaben dann, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres überschreiten. Aufgrund des § 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GO sind Ausgaben erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 200.000 € betragen.

Luckenwalde,

Landrat